

Rentenregeleintritt nach 45 Beitragsjahren

Der Bundestag möge beschließen, dass die Geburtsjahrgänge 2000 und später Geborene nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Für alle vor 2000 Geborene, gilt die aktuelle Regel weiterhin.

Begründung:

In der Diskussion um die Sicherung und Bezahlbarkeit der Renten gibt es derzeit nur folgende Vorschläge: Höhere Beiträge, späterer Rentenbeginn, niedrigere Renten oder jährlich steigender Zuschuss aus dem Steuersäckel.

Derzeit aber gibt es als Gerechtigkeit nur der reguläre Rentenbeginn mit 67 Altersjahren. Völlig unberücksichtigt bleibt aber, wie lange jemand in die Rentenkasse eingezahlt hat.

Der Rentenbeginn soll künftig abschlagsfrei **nach 45 Beitragsjahren** möglich sein. Dabei soll jede Person über 16 Jahre, solange sie in entgeltloser Ausbildung ist oder Kinder erzieht, freiwillige Zahlungen in die Rentenkasse leisten dürfen. Der monatlich Mindestbetrag für die freiwillige Rentenzahlung errechnet sich: Mindestbeitrag = 5 mal Mindestlohn (pro Stunde). Soviele Geld haben auch Jugendliche ohne Einkommen durch Zuwendungen von Eltern und Großeltern und Geldgeschenke aus unterschiedlichen Anlässen.

Diese Einzahlung geht in den Aktientopf der Rentenkasse und wird am Jahresende mit 3% verzinst. Es erfolgt keine Auszahlung der Zinsen, sondern die Zinsen erhöhen den Rentenanspruch.

Sollte eine Person später verbeamtet werden, erfolgt keine Auszahlung, auch nicht in Form einer Zusatzrente. Die freiwilligen Beiträge sind ein Beitrag der Beamten an den Aktientopf der Rentenkasse.

Durch diese Regelung zahlen auch (spätere) Beamte in die Rentenkasse. Auch viele Studenten werden den Mindestbeitrag zahlen, da diese bei Studienanfang noch gar nicht wissen, ob sie Beamte werden wollen. Sie wollen aber auf alle Fälle um die Möglichkeit haben, nach 45 Beitragsjahren in Rente gehen zu können

Damit muss künftig nie mehr über das reguläre Renteneintrittsalter diskutiert werden.